

§ 33 StGB - Überschreitung der Notwehr

Definitionen

Angriff

Jede durch menschliches (!) Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen.

Gegenwärtig

Ein Angriff ist *gegenwärtig*, wenn die Verletzung unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder noch nicht abgeschlossen ist.

Rechtswidrig

Ein Angriff ist *rechtswidrig*, wenn er nicht durch Rechtfertigungsgründe gedeckt ist.

Erforderlich

Eine Handlung ist dann *erforderlich*, wenn sie zum einen geeignet ist den Angriff zu beenden und unter mehreren gleichwirksamen Möglichkeiten diejenige ist, die den geringsten Schaden anrichtet.

Gebotenheit

Eine Verteidigungshandlung ist dann nicht *geboten,* wenn sie aus sozial-ethischen Gründen eingeschränkt werden muss.

Verteidigungswille

Der Verteidiger muss in Kenntnis und aufgrund der Notwehrlage handeln.

Intensiver Notwehrexzess

Der *intensive Notwehrexzess* ist dadurch gekennzeichnet, dass der Rahmen der Erforderlichkeit oder Gebotenheit überschritten wurde.





Extensiver Notwehrexzess

Der extensive Notwehrexzess ist dadurch gekennzeichnet, dass keine Notwehrlage (mehr) gegeben ist, der Verteidigende also die zeitlichen Grenzen der Notwehrlage verkennt. Der Angriff des Täters ist nicht mehr gegenwärtig (nachzeitiger Notwehrexzess) oder noch nicht gegenwärtig (vorzeitiger Notwehrexzess).

Asthenische Affekte

Der Verteidigende handelt aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken (sog. asthenische Affekte).

Sthenische Affekte

Nicht erfasst von den subjektiven Voraussetzungen des § 33 StGB sind z.B. Zorn, Verwirrung, Furcht (*sthenische Affekte*).

Putativnotwehrexzess

Der Täter überschreitet die Grenzen der Notwehr bei nur lediglich angenommener Notwehrlage.

Quellen:

Fischer, 67. Aufl. 2020, § 33 Rn. 2 ff.